

**Satzung**  
**des Marktes Marktzeuln**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen**  
**sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
vom 06.07.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Marktzeuln folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Marktzeuln erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch genommen hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) <sup>1</sup>Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Grabnutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Grabnutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. <sup>2</sup>Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. Tag des Folgemonats.
- (3) Überzahlte Gebühren bei vorzeitigem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht werden nicht erstattet.

- (4) Die Gebühr für die Grabherstellung, das Ausheben und Schließen des Grabes, der Erdabfuhr, ° sowie für die Dienstleistungen während der Beerdigung, werden von den vom Markt Marktzeuln zugelassenen Bestattungsunternehmen direkt vom Gebührenschuldner eingehoben.
- (5) <sup>1</sup>Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. <sup>2</sup>Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. <sup>3</sup>Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.
- (6) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte je Jahr
 

a) Einzelgrabstätte für Kinder bis zum 10. Lebensjahr	10,00 €
b) Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab dem 11. Lebensjahr	15,00 €
c) Urnengrabstätte	15,00 €
d) Urnenerdtkammer (incl. Grabsiegel aus Bronze und Verschlussystem)	30,00 €
e) Familiengrabstätte	30,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe fällig.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Benutzung der Leichenhalle, auch nur deren Teile, ausschließlich für Trauerfeier 75,00 €
- (2) Bearbeitung Bestattungsantrag 20,00 €
- (3) Ausstellen einer Urnenbescheinigung 10,00 €
- (4) Bearbeitung Antrag auf Umbettung 50,00 €

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Grabmalgenehmigung 50,00 €
- (2) Verlängerung, Übertragung des Grabnutzungsrechts incl. neuer Graburkunde 20,00 €
- (3) Ausstellung der Zweitschrift einer Graburkunde 10,00 €
- (4) Ersatzvornahme 25,00 €
- (5) Grabplatten für neuen Friedhof 400,00 €
- (6) Streifenfundament im neuen Friedhof einmalig 50,00 €
- (7) Messingschild für Grabsiegel (Urnenerdtkammer) mit Beschriftung 75,00 €

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung des Marktes Marktzeuln vom 01.07.2017 außer Kraft.

Marktzeuln, 07.07.2020

Gregor Friedlein-Zech  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 07.07.2020 in der Kanzlei des Rathauses Marktzeuln (Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln) zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung in allen Gemeindeaushängkästen hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 07.07.2020 angebracht und am 31.07.2020 wieder abgenommen.

Marktzeuln, den 31.07.2020



Gregor Friedlein-Zech  
Erster Bürgermeister

